



Kanton – Bezirke – Gemeinden	2114
Einbürgerungsgesuche	2114
Planungs- und Baurecht	2114
Grundbuch	2121
Verkehrsanordnungen	2126
Gerichtliche Anzeigen	2127
Konkurse	2130
Schuldbetreibungen	2132
Weitere amtliche Publikationen	2134
Stellenangebote	2137
Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen	2140
Handelsregister	2145

Gemeinde Freienbach / Erlass einer kommunalen Planungszone

Im Hinblick auf eine Baureglementsrevision zur Regelung der Standortwahl von Mobilfunkantennen erlässt der Gemeinderat gestützt auf Art. 27 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) und § 14 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, SRSZ 400.100) eine Planungszone. Die Planungszone umfasst alle Bauzonen, ausgenommen die Industrie- und Gewerbezone. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die künftige Regelung zur Standortwahl von visuell als solche wahrnehmbaren Mobilfunkantennen erschweren oder widersprechen könnte.

Der Gemeinderat beabsichtigt für die Standortwahl von visuell als solche wahrnehmbaren Mobilfunkantennen ein Kaskadenmodell zu erlassen. Standorte in den Industrie- und Gewerbezone haben erste Priorität. Ist dies nachweislich nicht möglich oder aufgrund des fernmelderechtlichen Versorgungsauftrages nicht ausreichend, sind Standorte in der zweiten Priorität (Mischzone: Wohngewerbezone, Kernzone, Zentrumzone etc.) zulässig. Ist ein Standort in der ersten und zweiten Priorität nachweislich wiederum nicht möglich oder nicht ausreichend, sind Standorte in den übrigen Bauzonen zulässig. Die Gesuchsteller haben die Standortwahl in einer Interessenabwägung nachvollziehbar darzulegen.

Die Planungszone tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt einstweilen bis zur Genehmigung der Baureglementsanpassung, jedoch längstens drei Jahre. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre möglich (§ 14 Abs. 2 PBG).

Während der 30-tägigen Auflagefrist kann, wer durch die Planungszone berührt ist, beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Freienbach, 21. September 2018

Der Gemeinderat